Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung der Turnhalle und weiteren Räumen der Grund- und Mittelschule Ebermannstadt

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Nutzung der Turnhalle mit Nebenräumen und den weiteren zu vergebenden Räumen/Flächen unter der Trägerschaft des Schulverbandes Ebermannstadt.

Weitere zu vergebende Räume im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind die Aula und die Küche in der oben genannten Schule des Schulverbandes Ebermannstadt.

Die Turnhalle und die Räume in der Schule des Schulverbandes Ebermannstadt können Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen und anderen Sporttreibenden, jedoch keiner politischen Gruppierung

- zur außerschulischen Sportausübung, für den Vereinssport und
- zur Förderung der Aus- und Fortbildung Erwachsener und Jugendlicher sowie sozialer und kultureller Belange

zur Verfügung gestellt werden.

Ein Anspruch auf Überlassung der Turnhalle, Aula und Küche besteht nicht.

§ 2 Antragstellung und Vergabe

Anträge auf einmalige oder zeitweilige Nutzung der unter § 1 aufgeführten Einrichtungen sind schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Belegung beim zuständigen Fachbereich des Schulverbandes Ebermannstadt einzureichen. Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller (Nutzer) die Regelungen/Bedingungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nebst den beiden Anlagen (Anlage 1: Sporthallenordnung und Anlage 2: Gebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung an. Antragsformulare können beim zuständigen Fachbereich angefordert werden. Die Benutzung zusätzlicher Räume (Cafeteria) ist bei der Antragsstellung mit anzugeben.

Die mögliche Benutzung der Turnhalle und der Schulräume wird vom Schulverband im Einvernehmen mit der Grund- und Mittelschule Ebermannstadt geregelt. Schulische Belange gehen anderen Anträgen grundsätzlich vor.

Zusätzliche Auflagen können im Einzelfall durch den Schulverband Ebermannstadt bei der Genehmigung getroffen werden.

Die Abmeldung für einen bereits genehmigten Antrag muss schriftlich und spätestens 7 Tage vor dem gebuchten Termin vorliegen, ansonsten werden die in der Anlage 2 aufgeführten Gebühren berechnet.

§ 3 Benutzungszeiten und Benutzungsvorrang

Die Turnhalle steht grundsätzlich werktags zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr, Samstag und Sonntag in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr, während der Schulzeiten zur Nutzung zur Verfügung. Im Einzelfall sind Nutzungszeiten außerhalb des vorgenannten Zeitraums möglich. Der Schulverband kann die

Turnhalle aus Gründen der Instandhaltung, Pflege, Wartung und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen jederzeit kurzfristig zeitweise sperren.

Der Sportunterricht und die Veranstaltungen der Schulen selbst gehen jeder anderen Nutzung vor. Im Falle konkurrierender Nutzungen haben schulische Nutzungen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts gegenüber allen übrigen Nutzungen Vorrang.

§ 4 Schlüsselgewalt

Der jeweilige Dauernutzer erhält gegen Unterschrift vom Hausmeister einen Schlüssel. Bei ein-maligen Veranstaltungen in der Aula übernimmt der Hausmeister den Schließdienst. Der Schlüssel ist nach Ende der Belegungszeit bzw. nach einer einmaligen Veranstaltung zeitnah beim Hausmeister abzugeben.

§ 5 Haftung

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an der überlassenen Turnhalle, den Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für den Umgriff der Gebäude.

Die Benutzung aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer stellt den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhalle, Räume und Geräte stehen.

§ 6 Haftungsausschluss

Der Nutzer kann bei Nutzungseinschränkungen keine Schadensersatzforderungen gegenüber dem Schulverband geltend machen.

§ 7 Einbringung von Gegenständen, Werbung

Das Einbringen von Gegenständen und das Anbringen von Werbematerial ist nur mit Erlaubnis des Schulverbandes zulässig. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt der Schulverband keine Haftung.

Bei der Einbringung von genehmigten Gegenständen ist darauf zu achten, dass diese nicht die örtlichen Rettungs- und Fluchtwege blockieren.

Die jeweiligen Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

§ 8 Beaufsichtigung, Hausrecht, Verstöße gegen die Benutzungssatzung

Beauftragte des Schulverbandes, die Schulleitung sowie der bzw. die zuständigen Hausmeister sind berechtigt, die Benutzung der Räumlichkeiten hinsichtlich der Einhaltung und Beachtung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen vor Ort zu überwachen. Ihren Anweisungen hat der Nutzer Folge zu leisten.

Die Beauftragten sind ferner befugt, Nutzer bei groben Verstößen gegen die allgemeinen Vertragsbedingungen aus der Turnhalle bzw. von der Schulanlage zu verweisen.

§ 9 Winterdienst

Der Winterdienst auf dem schulverbandseigenen Grundstück (direkter Zugang zur Turnhalle und Schule) wird seitens des Schulverbandes während der Schulzeit Montag-Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten ist der jeweilige Nutzer der Turnhalle/Aula/Küche für die Verkehrssicherheitspflicht selbst verantwortlich.

§ 10 Entgelt

Für die Benutzung der Turnhalle/Aula/Küche des Schulverbandes Ebermannstadt wird ein Entgelt nach der Anlage 2 – Gebührenordnung – erhoben.

§ 11 Turnhallenordnung

Bei der Benutzung der Turnhalle ist neben den Regelungen der allgemeinen Vertragsbedingungen die Turnhallenordnung (Anlage 1) zu beachten und einzuhalten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

§ 13 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

<u>Weitere Bestandteile:</u>

Diesen allgemeinen Vertragsbedingungen beigefügt sind die Turnhallenordnung des Schulverbandes Ebermannstadt (Anlage 1) und die Gebührenordnung (Anlage 2).

Ebermannstadt, 11.09.2025

Christiane Meyer
Schulverbandsvorsitzende

Anlage 1 zu Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung der Turnhalle und weiteren Räumen der Grund- und Mittelschule Ebermannstadt

Turnhallenordnung des Schulverbandes Ebermannstadt

1. Diese Ordnung ist für alle Benutzer der Turnhalle verbindlich. Die Turnhalle sowie ihre Nebenräume dürfen mit Ausnahme der Schule selbst nur nach vorheriger Genehmigung benutzt werden. Bei außerschulischer Nutzung hat der Verein/Organisation immer einen verantwortlichen Übungsleiter/Trainer namentlich zu benennen.

2. Das Betreten der Turnhalle ist nur unter Aufsicht des verantwortlichen Übungsleiters/Trainers gestattet. Er betritt die Sporthalle als Erster und verlässt sie als Letzter.

3. Die vereinbarten Belegungszeiten sind genau einzuhalten. Die Nutzung der Turnhalle erfolgt von 07:45 bis 22:00 Uhr.

4. Der Nutzer ist während der Nutzungszeiten für die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen verantwortlich.

5. Der Nutzer ist verpflichtet sich vor Beginn jeder Nutzung über die Beschaffenheit der Räume einschließlich Zugangswege zu informieren. Die Räume sind nach Beendigung jeder Nutzung von eingebrachten Gegenständen des Nutzers vollständig geräumt und im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

6. Die Sporthalle darf nur mit sauberen Hallensportschuhen betreten werden. Diese dürfen keine Verfärbungen hinterlassen.

7. Die Benutzung von Haftmitteln (Harz, usw.) an Schuhen, Händen und Bällen ist untersagt. Für die Einhaltung dieses Verbots ist der Übungsleiter/Trainer verantwortlich.

8. Sämtliche Turngeräte und Sporteinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur Ihrem Zweck entsprechend einzusetzen.

9. Den Nutzern stehen die Orte allgemein zugänglicher Sportgeräte zur Verfügung. Des Weiteren erhalten sie Gelegenheit, ihre eigenen Sportgeräte im Geräteraum der Sporthalle unterzubringen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten. Das Lagern von eigenen Sportgeräten ist mit dem Hausmeister vorher abzusprechen.

10. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß und unter Aufsicht des Übungsleiters/Trainers verwendet werden. Übungsleiter/Trainer sorgen für die sachgemäße Behandlung der Sportgeräte.

11. Bewegliche Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen.

12. Geräteräume sind keine Aufenthaltsräume.

13. Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist auf der Spielfläche der Sporthalle grundsätzlich verboten.

14. Rauchen ist in der Sporthalle und in den Umkleide- sowie Nebenräumen und auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

15. Schäden in der Sporthalle und den Nebenräumen oder an den Sportgeräten sind umgehend dem Schulhausmeister mitzuteilen.

16. Der Übungsleiter/Trainer hat sich nach Schluss der Übungsstunde davon zu überzeugen, dass sich die Halle und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, dass alle Fenster und Türen geschlossen sowie alle Lichter ausgeschaltet sind.

17. Energie (Heizung, Strom) und Wasser sind sparsam zu verwenden.

18. Fahrzeuge aller Art sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrräder sind nicht im Innenbereich abzustellen.

19. Bei Verstößen gegen diese Verordnung kann der betreffende Nutzer von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

Anlage 2 zu Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung der Turnhalle und weiteren Räumen der Grund- und Mittelschule Ebermannstadt

Gebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die außerschulische Benutzung der Turnhalle, Aula und Küche der Grund- und Mittelschule Ebermannstadt in der Trägerschaft des Schulverbandes Ebermannstadt wird nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung der Turnhalle und weiteren Räumen, eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung einer Gebühr ist verpflichtet:

Der Antragsteller und Nutzer, sobald er vom Schulverband Ebermannstadt eine formlose Nutzungserlaubnis über die Nutzung der Turnhalle, Aula oder Küche erhalten hat.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht bei Erteilung der Nutzungserlaubnis des Schulverbandes Ebermannstadt in Form einer formlosen Buchungsbestätigung.

Bei Veranstaltungen, bei denen der Hausmeister vor Ort bzw. tätig ist, fallen zusätzliche Gebühren in Form von Haumeisterstunden (50,00 €/60 Minuten) an.

§ 4 Gebührenhöhe

Für die Benutzung der schulverbandseigenen Turnhalle und weiteren Räumen werden folgende Gebühren erhoben (lt. Gebührenanpassung vom 01.09.2024):

- Turnhalle 12,00 €/45 Minuten
- Aula 12,00 €/45 Minuten
- Küche 12,00 €/45 Minuten

Alle Gebühren verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.